

SATZUNG der Wassersportfreunde Neptun e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen "Wassersportfreunde Neptun e.V.", in der Folge WSF Neptun, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Registernummer 43 VR 5907 eingetragen.

1.2 Der Sitz der WSF Neptun ist:
Köln - Mülheim, Stammheimer Ufer ohne Nummer.

1.3 Das Geschäftsjahr der WSF Neptun ist das Kalenderjahr.

1.4 Die WSF Neptun sind Mitglied
des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NW),
des Kanuverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (KV NW).

§ 2 Zweck der WSF Neptun

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Volks-, Breiten- und Leistungssports, insbesondere des Kanusports sowie der sportlichen Jugendhilfe. Im einzelnen sind der Kanuwander-, Kanurenn-, Kanuslalom- und Kanuwildwassersport auf Amateurgrundlage zu pflegen.

Andere Sportarten werden bei Bedarf und Neigung der Mitglieder gefördert und durchgeführt. Zur Unterstützung dieser Aufgaben steht das dem Verein gehörende Bootshaus mit seinen Einrichtungen zur Verfügung.

2.3 Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden.

3.2 Aktives Mitglied ist jede Person, die ein vereinseigenes Boot in Benutzung nimmt, oder die ein eigenes Boot in den Bootshallen lagert.

3.3 Inaktives - förderndes - Mitglied ist jede Person, die kein aktives Mitglied im Sinne des Punktes 3.2 ist.

3.4 Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, auf dem der Bewerber durch Unterschrift die ihm ebenfalls vorgelegte Satzung und Ordnungen der WSF Neptun anerkennt. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme in den Verein der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

3.5 Bewerber für eine Mitgliedschaft sind für ein halbes Jahr zur Probe im Verein. Erst dann wird auf einer Vorstandssitzung über die endgültige Mitgliedschaft entschieden. Die dann aufgenommenen Mitglieder werden mit den dem Verein zur Verfügung stehenden Mitteln allgemein bekanntgegeben und auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt.

3.6 Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft wird durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod beendet.

4.2 Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

4.3 Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zu richten.

4.4 Wer nachweislich und absichtlich die Interessen der WSF Neptun schädigt und gegen die Satzungen und Ordnungen verstößt oder sich beharrlich weigert, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten, kann durch den Vorstand unter Anhörung des Beirates ausgeschlossen werden.

4.5 Ebenso kann durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, wer mit seinen Beitragszahlungen mehr als drei Monate im Rückstand ist, nachdem er zur Zahlung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen aufgefordert wurde unter Hinweis auf die Rechtsfolgen weiterer Säumnis, die rückständigen Beiträge einschließlich der Säumniszuschläge und einer Mahngebühr zu zahlen.

Der Beitragsrückstand gilt als Schuldforderung des Vereins an das betreffende Mitglied oder ehemalige Mitglied und kann nötigenfalls durch Festlegen des Bootes oder durch gerichtliche Maßnahmen eingeholt werden.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beiträge

5.1 Von den Mitgliedern werden Aufnahmegebühren und Beiträge erhoben.

Jedes Mitglied sowie die Bewerber um die Mitgliedschaft verpflichten sich zu einer pünktlichen Beitragszahlung. Der Beitrag ist monatlich/vierteljährlich im voraus, die Aufnahmegebühr mit der Abgabe des Aufnahmeantrages zu zahlen.

5.2 Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge oder außerordentliche Beitragsfestsetzungen werden den Erfordernissen entsprechend auf Empfehlung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung bekanntgegeben.

§ 6 entfällt

§ 7 Stimmrecht

7.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

7.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich.

7.3 In speziellen Fragen der Fachabteilungen wie z.B. Sportprogramme oder Wahl der Fachwarte haben nur Mitglieder dieser Fachabteilungen Stimmrecht.

§ 8 Jugendordnung

8.1 Die Jugend der WSF Neptun führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen der WSF Neptun selbständig. Sie entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

8.2 Die Jugendordnung, die Wahl des 1. und 2. Jugendwartes sowie der Jugenddelegierten bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsorgane

9.1 Die Organe der WSF Neptun sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

10.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich vor Ablauf des ersten Quartals statt.

10.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 15 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen. Die Begründung muß schriftlich dem Vorstand zugeleitet werden.

10.4 Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Einladungsfrist von vier Wochen vor dem Tagetermin sowie durch Aushang im Bootshaus. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

10.5 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

§ 11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden und Geschäftsführer
dem Kassierer
dem Sportwart
dem Wandersportwart
dem 1. Jugendwart
dem 2. Jugendwart
dem Pressewart
dem Bootshauswart
dem Wagenwart

bei Erfordernis: dem Slalomwart
dem Wildwassersportwart
dem Rennsportwart

11.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und Geschäftsführer.

11.3 Der Vorstand wird auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in zwei Wahlgruppen in Jahresabstand.

Wahlgruppe I
1. Vorsitzender
Kassierer
Sportwart
Slalomwart
Rennsportwart
Pressewart

Wahlgruppe II
2. Vorsitzender und Geschäftsführer
Wandersportwart
Wildwassersportwart
Bootshauswart
Wagenwart

11.4 Der Vorstand leitet den Verein. Er hat vor allen die Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung eines Jahreshaushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,
- d) Aufstellung und Durchführung von Programmen aller Art mit Vorrang der sportlichen Belange der WSF Neptun,
- e) Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen aller Art, die den Sportbetrieb inner- und außerhalb des Bootshausgeländes gewährleisten,
- f) Beschlußfassung über Aufnahme von Mitgliedern.
- g) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern beruft der Restvorstand bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit Ersatzvorstandsmitglieder.

11.5 Zu Vorstandssitzungen wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden eingeladen, schriftlich, mündlich oder fernmündlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Nur in dringenden Fällen kann eine Dreitagefrist begründet und zugrunde gelegt werden.

11.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlußfähig. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmabgaben sind persönlich vorzunehmen; Stimmübertragung ist nicht möglich.

11.7 Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 12 Beschlußfassung

12.1 Alle Beschlüsse in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und Geschäftsführers, des Kassierers sowie von Ehrenmitgliedern sind geheim zu fassen. Auf Antrag können auch andere Beschlüsse geheim gefaßt werden.

12.2 Alle Beschlüsse in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom 2. Vorsitzenden und Geschäftsführer protokolliert und unterzeichnet. Im Verhinderungsfall des Geschäftsführers wird ein Protokollführer benannt der die Protokollpflichten übernimmt.

§ 13 Beirat

13.1 Der Beirat besteht aus drei Personen, die Mitglieder der WSF Neptun sein müssen.

13.2 Die Mitglieder des Beirates werden auf drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl.

13.3 Die Aufgabe des Beirates ist eine neutrale Beratung und Vermittlung zwischen dem Vorstand und der Mitgliedschaft in allen Vereinsangelegenheiten.

13.4 Beiratsmitglieder sollen an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

13.5 Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig ein Vorstandsamt ausüben.

§ 14 Kassenprüfer

14.1 Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht die Kassengeschäfte des Vereins auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen. Sie haben die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

14.2 Sie gehören nicht dem Vorstand an.

§ 15 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

15.1 Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur auf einer dafür ausdrücklich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

15.2 Diese Mitgliederversammlung wird beschlußfähig, wenn mindestens 70 % der eingeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit ist anhand der Mitgliederkartei festzustellen. Die Beschlußfassung bedarf einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

15.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt etwa vorhandenes Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Köln (Sport- und Bäderamt) zur weiteren Verwendung im Sinne des Kanusports.

Neufassung der Satzung
im Oktober 2000

Emil Hermann
1. Vorsitzender

Joerg Rosemann
2. Vorsitzender